

Freimitglieder

Dieses Reglement definiert die Freimitgliedschaft und legt die Bestimmungen, gestützt auf die Statuten der Sektion reNo, fest, unter welchen die Freimitgliedschaft zum Tragen kommt.

1. Definition der Freimitgliedschaft

- a) Die Freimitgliedschaft ist ein Titel, welcher durch die Sektion reNo verliehen wird.
- b) Der Freimitgliedschaft liegt nach Art. 6 Abs. 2 der Statuten immer die Mitgliedschaft als aktives, bzw. als pensioniertes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten nach Art. 7 der Statuten zugrunde.

2. Freimitgliedschaft

- a) Zur Würdigung von Mitgliedern, die sich auf besondere Weise aussergewöhnlich für garaNto dienstbar gemacht haben, kann der Vorstand mittels begründeten Antrages zu Händen der GV die Verleihung der Freimitgliedschaft beantragen.
- b) Die durch die GV verliehene Freimitgliedschaft gilt unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Statuten auf Lebzeiten, sofern der Vorstand nicht ein begründeter Antrag zu Händen der GV um Aufhebung der Freimitgliedschaft stellt und von dieser angenommen wird.

3. Beitragspflicht

- a) Die Sektion reNo übernimmt an Stelle der Freimitglieder die Beitragspflicht nach Art. 8 der Statuten an die Zentralkasse garaNto und Sektionskasse reNo.
- b) Andere finanzielle Verpflichtungen gehen zu Lasten des Freimitgliedes.

Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde anlässlich der 2. Generalversammlung der garaNto-Sektion reNo vom 24. Januar 2025 genehmigt. Es tritt am 25. Januar 2025 in Kraft.